

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.07.1993

Geschäftszahl

91/04/0338

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/09/25 86/04/0238 1

Stammrechtssatz

Eine Auflage des § 77 Abs 1 wie des § 79 GewO 1973 kann jede bestimmte, der Vermeidung von Immissionen dienende und zur Erfüllung dieses Zweckes geeignete und behördlich erzwingbare Maßnahme des INHABERS der Betriebsanlage zum Gegenstand haben. Eine Auflage im Sinne der §§ 77 Abs 1 und 79 GewO 1973 darf nur als ein an den Inhaber einer Betriebsanlage gerichteter normativer Ausspruch ergehen (Hinweis E 28.3.1989, 88/04/0238).